

28. Klage auf Beitritt zu einer eingetragenen Genossenschaft.

I. Civilsenat. Urth. v. 28. Januar 1893 i. S. R. (Bekl.) w.
Wollereigenossenschaft D. (Rl.) Rep. I. 377/92.

- I. Landgericht Posen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte war mit anderen Personen zur Gründung einer Molkereigenossenschaft mit beschränkter Haftpflicht zusammengetreten und hatte sich in dem über die Gründungsverhandlung aufgenommenen Protokolle verpflichtet, sich den Statuten zu unterwerfen, welche von den gleichzeitig gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes entworfen werden würden. Diese Statuten sind demnächst entworfen, vom Beklagten aber nicht unterzeichnet, seine Beitrittserklärung ist widerrufen. Nach Eintragung der Genossenschaft hat dieselbe gegen ihn auf Beitrittserklärung, Unterzeichnung der Statuten und Erfüllung der im Statute festgesetzten Verpflichtungen geklagt.

Beide Instanzen haben nach dem Klageantrage erkannt, auf die Revision des Beklagten sind diese Urteile aber aufgehoben und die Klage ist abgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Es kann zweifelhaft erscheinen, ob nach dem Genossenschaftsgesetze vom 1. Mai 1889 eine Klage der eingetragenen Genossenschaft auf Beitrittserklärung überhaupt statthaft ist, ob sie insbesondere auf ein der Feststellung der Statuten vorausgegangenes Beteiligungsversprechen gestützt werden kann. Auch wenn diese Frage bejaht wird, ist ein solches Versprechen der Genossenschaft gegenüber nur unter der Voraussetzung rechtswirksam, daß zur Zeit, in welcher es abgegeben wird, die wesentlichen Grundlagen der Statuten bereits feststehen. Dies ergibt sich aus dem Zwecke der vom Gesetze geforderten schriftlichen Beitrittserklärung. Dieselbe soll eine besondere Garantie geben für die Sicherheit und Ernstlichkeit des Entschlusses, einer in ihren Grundlagen bestimmten Genossenschaft beizutreten zu wollen. Dieser Zweck der gesetzlichen Formvorschrift würde vereitelt werden, wenn der Beitritt auf Grund eines Vorvertrages erzwungen werden könnte, in welchem wesentliche Bestandteile der Statuten unbestimmt geblieben und der Festsetzung durch Mitkontrahenten oder Dritte überlassen worden sind. Das Reichsgericht schließt sich in dieser Hinsicht den Grundsätzen an, von welchen die Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichtes bei Beurteilung der vor

Errichtung der Statuten einer Aktiengesellschaft erfolgten Aktienzeichnungen ausgegangen ist.

Vgl. Entsch. des R.D.J.G.'s Bd. 7 S. 274, Bd. 11 S. 379, Bd. 18 S. 362, Bd. 23 S. 291; Ring, Das Reichsgesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften S. 227 (2. Aufl.).

Die im Protokolle vom 21. März 1891 den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates erteilte Vollmacht, die Statuten zu entwerfen, und die Erklärung, daß die Unterzeichner des Protokolles sich den Bestimmungen dieser Statuten unterwerfen, vermögen hiernach die Klageanträge nicht zu begründen. Bei Errichtung des Protokolles war unstreitig die Bestimmung über wesentliche Bestandteile des Statuteninhaltes noch offen gelassen; insbesondere war über den Betrag der Geschäftsanteile und die Höhe der Haftsumme keine Festsetzung getroffen. Der Umfang der aus dem Beitritte zur Genossenschaft erwachsenden Verbindlichkeit stand mithin nicht fest. Die Erwägung des Berufungsrichters, daß nach der Absicht der Unterzeichner des Protokolles vom 21. März 1891 die fehlenden Festsetzungen nicht dem willkürlichen Belieben, sondern dem billigen Ermessen der mit Abfassung der Statuten beauftragten Personen anheimgestellt sein sollten, und daß eine derartige Willenserklärung nach bürgerlichem Rechte rechtsbeständig sei, verkennt, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine reine Anwendung von Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes, sondern in erster Linie darum handelt, ob das in dem erwähnten Protokolle und der Anlage zu demselben enthaltene Beteiligungsversprechen im Sinne des Genossenschaftsgesetzes für hinlänglich bestimmt zu erachten ist. Dies muß aber verneint werden, da hierzu, wie vorstehend dargelegt, erforderlich ist, daß zur Zeit, in welcher das Versprechen abgegeben wird, jedenfalls die wesentlichen Grundlagen der Statuten bereits feststehen und nicht einer zukünftigen Festsetzung, sei es durch die Kontrahenten, sei es durch dritte Personen, vorbehalten sind.“ . . .